

**Achte Änderungssatzung
zur Friedhofsgebührensatzung
vom 6. Mai 2026**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in seiner Sitzung vom 5. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg vom 22. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die Siebte Änderungssatzung vom 17. Dezember 2025, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 1. wird wie folgt geändert:
 - a) In Tarifstelle 1.1.2 wird die Zahl „1.260,00“ durch die Zahl „1.380,00“ ersetzt.
 - b) In Tarifstelle 1.1.3 wird die Zahl „1.050,00“ durch die Zahl „1.140,00“ ersetzt.
 - c) In Tarifstelle 1.1.4 wird die Zahl „990,00“ durch die Zahl „1.140,00“ ersetzt.
 - d) In Tarifstelle 1.2 wird die Zahl „2.700,00“ durch die Zahl „3.000,00“ ersetzt.
 - e) In Tarifstelle 1.3 wird die Zahl „3.120,00“ durch die Zahl „3.450,00“ ersetzt.
 - f) In Tarifstelle 1.4 wird die Zahl „2.370,00“ durch die Zahl „2.610,00“ ersetzt.
 - g) In Tarifstelle 1.5 wird die Zahl „510,00“ durch die Zahl „540,00“ ersetzt.
 - h) In Tarifstelle 1.6 wird die Zahl „1.860,00“ durch die Zahl „1.980,00“ ersetzt.

2. Die Tarifstelle 2. wird wie folgt geändert:
 - a) In Tarifstelle 2.1.1 wird die Zahl „278,00“ durch die Zahl „307,00“ ersetzt sowie die Zahl „422,00“ durch die Zahl „467,00“ ersetzt.
 - b) In Tarifstelle 2.1.2 wird die Zahl „382,50“ durch die Zahl „423,00“ ersetzt sowie die Zahl „553,50“ durch die Zahl „612,50“ ersetzt.
 - c) In Tarifstelle 2.1.3 wird die Zahl „553,50“ durch die Zahl „612,50“ ersetzt sowie die Zahl „508,00“ durch die Zahl „562,00“ ersetzt.
 - d) In Tarifstelle 2.1.4 wird die Zahl „422,00“ durch die Zahl „467,00“ ersetzt.
 - e) In Tarifstelle 2.2.1 wird die Zahl „1.350,00“ durch die Zahl „1.490,00“ ersetzt sowie die Zahl „740,00“ durch die Zahl „820,00“ ersetzt.
 - f) In Tarifstelle 2.2.2 wird die Zahl „910,00“ durch die Zahl „1.010,00“ ersetzt sowie die Zahl „800,00“ durch die Zahl „880,00“ ersetzt.
 - g) In Tarifstelle 2.2.3 wird die Zahl „1.180,00“ durch die Zahl „1.300,00“ ersetzt sowie die Zahl „740,00“ durch die Zahl „820,00“ ersetzt.

- h) In Tarifstelle 2.2.4 wird die Zahl „1.070,00“ durch die Zahl „1.190,00“ ersetzt.
 - i) In Tarifstelle: 2.3.1 wird die Zahl „420,00“ durch die Zahl „470,00“ ersetzt.
 - j) In Tarifstelle 2.3.2 wird die Zahl „450,00“ durch die Zahl „500,00“ ersetzt.
 - k) In Tarifstelle 2.3.3 wird die Zahl „360,00“ durch die Zahl „400,00“ ersetzt.
 - l) In Tarifstelle 2.3.4 wird die Zahl „440,00“ durch die Zahl „490,00“ ersetzt.
 - m) In Tarifstelle 2.4 wird die Zahl „340,00“ durch die Zahl „370,00“ ersetzt.
 - n) In Tarifstelle 2.5.1.1 wird die Zahl „200,00“ durch die Zahl „220,00“ ersetzt.
 - o) In Tarifstelle 2.5.1.2 wird die Zahl „100,00“ durch die Zahl „110,00“ ersetzt.
 - p) In Tarifstelle 2.5.2.2 wird die Zahl „300,00“ durch die Zahl „280,00“ ersetzt.
3. In Tarifstelle 3.2 wird die Zahl „190,00“ durch die Zahl „180,00“ ersetzt.
4. Die Tarifstelle 4. wird wie folgt geändert:
- a) In Tarifstelle 4.1 wird die Zahl „155,00“ durch die Zahl „90,00“ ersetzt.
 - b) In Tarifstelle 4.2 wird die Zahl „85,00“ durch die Zahl „100,00“ ersetzt.
 - c) In Tarifstelle 4.3 wird die Zahl „135,00“ durch die Zahl „80,00“ ersetzt.
 - d) In Tarifstelle 4.4 wird die Zahl „50,00“ durch die Zahl „44,00“ ersetzt.
 - e) In Tarifstelle 4.5 wird die Zahl „40,00“ durch die Zahl „32,00“ ersetzt.
5. Die Tarifstelle 5. wird wie folgt geändert:
- a) In Tarifstelle 5.1.1 wird die Zahl „650,00“ durch die Zahl „720,00“ ersetzt.
 - b) In Tarifstelle 5.1.2 wird die Zahl „1.140,00“ durch die Zahl „1.260,00“ ersetzt.
 - c) In Tarifstelle 5.1.3 wird die Zahl „380,00“ durch die Zahl „420,00“ ersetzt.
 - d) In Tarifstelle 5.1.4.1 wird die Zahl „510,00“ durch die Zahl „560,00“ ersetzt.
 - e) In Tarifstelle 5.1.4.2 wird die Zahl „560,00“ durch die Zahl „620,00“ ersetzt.
 - f) In Tarifstelle 5.2.1 wird die Zahl „460,00“ durch die Zahl „510,00“ ersetzt.
 - g) In Tarifstelle 5.2.2 wird die Zahl „660,00“ durch die Zahl „730,00“ ersetzt.
 - h) In Tarifstelle 5.2.3 wird die Zahl „330,00“ durch die Zahl „370,00“ ersetzt.
 - i) In Tarifstelle 5.2.4.1 wird die Zahl „470,00“ durch die Zahl „520,00“ ersetzt.
 - j) In Tarifstelle 5.2.4.2 wird die Zahl „340,00“ durch die Zahl „380,00“ ersetzt.
6. Die Tarifstelle 6. wird wie folgt geändert:
- a) In Tarifstelle 6.1 wird die Zahl „70,00“ durch die Zahl „140,00“ ersetzt.
 - b) In Tarifstelle 6.2.1 wird die Zahl „50,00“ durch die Zahl „40,00“ ersetzt.
 - c) In Tarifstelle 6.2.2 wird die Zahl „180,00“ durch die Zahl „260,00“ ersetzt.
 - d) In Tarifstelle 6.3.2 wird die Zahl „60,00“ durch die Zahl „70,00“ ersetzt.
 - e) In Tarifstelle 6.3.3 wird die Zahl „70,00“ durch die Zahl „80,00“ ersetzt.
 - f) In Tarifstelle 6.4.1 wird die Zahl „1.710,00“ durch die Zahl „1.900,00“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 18. Mai 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 6. Mai 2026

gez.
Christian Pape
Bürgermeister